Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk) RSb

Tel.:

Fax:

Zl.:

Gegenstand: Bauplatzbewilligung für die

Grundstücke KG

Bezug: Ihr Ansuchen vom

An

# Bescheid

Auf Grund Ihres obgenannten Ansuchens ergeht folgender

## Spruch

1. Entsprechend Ihrem Ansuchen und dem Teilungsplan (Katasterauszug) des staatlich geprüften und beeideten Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen

vom GZ

werden gemäß § 5 O.ö. BauO 1994 LGBl.66/1994 idF. LGBl. 55/2021 folgende Bauplätze bewilligt:

KG EZ Grundstücksnummern m²

a)

b)

2. Entsprechend Ihrem Ansuchen und dem Teilungsplan (Katasterauszug) des staatlich geprüften und beeideten Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen

vom GZ

werden gemäß § 9 O.ö. BauO 1994 LGBl.66/1994 idF. LGBl. 55/2021 bewilligt:

a) Die Abschreibung der Grundstücke (Grundstücksteile)

von der Grundbuchseinlage EZ KG

und die Zuschreibung dieser Grundstücke (Grundstücksteile)

zu der EZ KG

b) In der EZ KG

die Teilung der Grundstücke

in die Grundstücke (Grundstücksteile)

und die Vereinigung der Grundstücke (Grundstücksteile) mit dem Grundstück

im Gutsbestand derselben Grundbuchseinlage EZ

KG

c) In der EZ KG

die Vereinigung der Grundstücke

mit dem Grundstück

3. Gemäß § 16 O.ö. BauO 1994 LGBl.66/1994 idF. LGBl. 70/1998 haben die Eigentümer jener Grundstücke, für welche die baubehördliche Bewilligung nach Zif. 1 bzw. 2 dieses Spruches erteilt wird, nachfolgende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke entsprechend dem Lageplan des

vom GZ lastenfrei und unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung der Teilung zu übertragen:

Gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz O.ö. BauO 1994 sind die genannten Grundstücke bzw. Teilgrundstücke frei von baulichen Anlagen über Aufforderung des Bürgermeisters in den Besitz der Gemeinde zu übergeben.

4. Weitere Bedingungen und Auflagen:

Die Ersichtlichmachung hat im Fall des § 4 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 im Zuge der grundbücherlichen Durchführung der Teilung zu erfolgen, wobei für die grundbücherliche Durchführung der Teilung im Bescheid eine angemessene Frist von …..…. festgesetzt wird.

5. Die Anliegerleistungen nach § 18 O.ö. BauO 1994 LGBl.66/1994 idF. LGBl. 96/2006 werden mit einem gesonderten Bescheid vorgeschrieben.

6. Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde

 einzuzahlen.

a) Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungsabgaben-

verordnung ........................, LGBl ....................

Tarifpost ....................................... ................................

Tarifpost ....................................... ................................

b) Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG iVm der Landes-

Kommissionsgebührenverordnung ........................, LGBl .....................

für angefangene .................... halbe Stunden

X ................ Amtsorgane ...............................

c) Barauslagen nach § 76 AVG für

........................................................................................ ................................

........................................................................................ ................................

Somit insgesamt ................................

 ================

### Begründung

Ihrem Ansuchen um Genehmigung von Bauplätzen bzw. Genehmigung von Veränderungen von Bauplätzen und bebauten Liegenschaften stehen gesetzliche Hindernisse nicht entgegen und es war daher Ihrem Ansuchen gemäß die Bewilligung zu erteilen.

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:[[2]](#footnote-2) [[3]](#footnote-3)*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

 Der Bürgermeister:

**Beilagen:** 1 Lageplan

 1 Zahlschein

**Dieser Bescheid ergeht weiters an:**

1. Grundeigentümer (Miteigentümer)

2. Planverfasser (mit Lageplänen)

3. Bezirksbauamt (mit 1 Lageplan)

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at). [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz. [↑](#footnote-ref-2)
3. Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit. [↑](#footnote-ref-3)